

Satzung
der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU)
zur Regelung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens
im Masterstudiengang Unternehmensführung

Vom 15. Dezember 2016

Der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen hat am 08.12.2016 aufgrund von § 63 Abs. 2 und § 59 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) sowie § 20 der Hochschulvergabeordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 14 des dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufnahme und Zulassungszahlen

- (1) Die Aufnahme von Studienanfänger/innen erfolgt jeweils zum Winter- und Sommersemester.
- (2) Die Zahl der Studienanfängerplätze ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZZVO-HAW) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Bewerbungsfrist

Der Zulassungsantrag für das Wintersemester muss bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar des betreffenden Jahres bei der HfWU eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Härtefallquote

Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind 5 vom Hundert, mindestens ein Platz, für Fälle außergewöhnlicher Härte abzuziehen.

Beim Vergabeverfahren werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens
2. Auswahl nach Härtegesichtspunkten.

Wer die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den nach Nr. 1 und Nr. 2 zu bildenden Ranglisten erfüllt, wird auf beiden Ranglisten geführt.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang Unternehmensführung kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Nachweis eines abgeschlossenen Studiums an einer deutschen Hochschule oder Berufsakademie/Dualen Hochschule oder eines vergleichbaren Abschlusses an einer ausländischen Hochschule in einem Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Bezug oder mit Berufserfahrung mit wirtschaftswissenschaftlichen Bezug.
2. Sollte zum Zeitpunkt der Bewerbung das Studium an einer deutschen Hochschule oder Berufsakademie/Dualen Hochschule oder einer entsprechenden europäischen Hochschule, die das ECTS eingeführt hat, noch nicht abgeschlossen worden sein, so kann eine mögliche Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass der Abschluss des Studiums bis spätestens zur Immatrikulation nachgewiesen wird. In diesem Fall müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung 150 ECTS-Punkte aus dem Studium nachgewiesen werden. Wird der Nachweis des abgeschlossenen Studiums nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

§ 5 Auswahlkommission

Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die aus der zuständigen Studiendekanin/dem zuständigen Studiendekan und einem/einer weiteren hauptberuflichen Professor/in oder einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der HfWU besteht. Die Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und teilt der Leitung der HfWU die Rangliste gemäß § 6 für die Auswahlentscheidung mit. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 6 Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

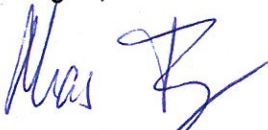
Aus den Bewerbern, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen wird eine Rangliste gebildet. Maßgeblich hierfür ist die Abschlussnote im Erststudium.

Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach § 16 HVVO.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2017.

Nürtingen, 15. Dezember 2016



Professor Dr. Andreas Frey
Rektor